## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957

11 (23.8.1919)

# Gesetzes: und Verordnungsblatt

für die

# Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche Badens.

Ausgegeben

Sarfsrufe, den 23. Auguft

1919.

#### Inhalt:

Berleihung von Orden und Chrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstnadrichten.

Proviforifdes kirdlides Gefet.

Bekanntmachungen. 1. Die allgemeine Kirchenkollekte für die Bersorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr. — 2. Die Kosten der Dienstreisen der Geistlichen betr. — 3. Die Ansorderung der lausenden Kirchensteuer für 1919 betr. — 4. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, hier die Inanspruchnahme benutzter Wohn-räume betr. — 5. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr. — 6. Pastorationszuteilung betr. — 7. Den Bollzug der Wahl zur außerordentlichen Generalspnode betr.

Berfetjung von Paftorationsgeiftlichen, Pfarrverwaltern und Bikaren.

Dienfterledigungen.

Todesfall.

# 1. Berleihung von Orden u. Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse hat erhalten: Bikar Hermann Treiber in Karlsruhe-Mühlburg.

# 2. Dienstnachrichten.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalspnodalausschusses mit Entschließung vom 22. Juli d. J. in Anwendung des kirchlichen Gesetzes vom 11. Dezember 1918, die Besetzung von Pfarreien während der Kriegszeit betr., gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Bikar August Erckenbrecht in Mannsheim zum Pfarrer in Reilingen und den Bikar Heinrich Weidner in Lörrach zum Pfarrer in Wies,

mit Entschließung vom 28. Juli d. J. in Anwendung des gleichen Gesetzes den Pfarrer Richard Ahles in Blansingen zum Pfarrer in Mundingen und

den Bikar Rudolf Emlein in Freiburg zum Pfarrer in Schmieheim je auf sechs Jahre ernannt,

ferner gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Pfarrer Karl Bender in Schatthausen zum Pfarrer in Donaueschingen sowie

den Pfarrer Otto Raupp in Mundingen jum Pfarrer in Denzlingen je auf sechs Jahre,

mit Entschließung vom 1. August d. J. den von der Kirchengemeinde Kleinkems als den einzigen Bewerber gewählten Pfarrverwalter Pfarrer Ferdinand Werner in Kleinkems zum Pfarrer daselbst,

mit Entschließung vom 13. August d. J. den Pfarrer D. Karl Hesselbacher in Karlsruhe gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Baden und

den von der Kirchengemeinde Karlsruhe-Mühlburg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Ernst Schulz in Radolfzell zum Pfarrer in Karlsruhe-Mühlburg ernannt.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalspnodalausschusses mit Entschließung vom 28. Juli d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Georg Koppert auf die evang. Altstadt-Pfarrei Weinheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig erklärt,

ferner auf 1. November d. J. auf Ansuchen in den Ruhestand versett:

wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste die Pfarrer Karl Hettinger in Laudenbach, Kirchenrat Georg Meyer in Durlach und Kirchenrat Philipp Weymann in Hagsfeld,

wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste den Pfarrer Robert Raupp in Gackingen,

wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung den Pfarrer Jonathan Stern in Niedereggenen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat nach Zustimmung des Generalspnodalausschusses mit Entschließung vom 13. August d. J. den Dekan Pfarrer D. Wilhelm Ludwig in Baden auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand versett und mit Entschließung vom 18. August d. J. den Pfarrer Georg Stengel in Mappach gemäß § 97 a der Kirchenversassung auf sechs Jahre zum Pfarrer in Allmannsweier ernannt.

Kirchenobrigkeitlich bestätigt wurden die Wahlen des seitherigen Dekans Pfarrer Otto Maurer in Ellmendingen zum Dekan der Diözese Pforzheim-Land und des seitherigen Dekans Pfarrer Otto Raupp in Mundingen zum Dekan der Diözese Emmendingen, je auf weitere sechs Jahre.

# 3. Provisorisches kirchliches Befet.

Mit Zustimmung des Generalspnodalausschusses wird im Blick auf die durch die Kriegsverhältnisse und deren Nachwirkungen in der Besetzung unserer Pfarreien geschaffene Notlage und in Anwendung des § 114 der Kirchenversassung folgendes vorläufig gültige Gesetz erlassen:

#### Einziger Artikel.

Die Beschränkung der Zahl der gemäß § 97a der Kirchenverfassung kirchenregimentlich zu besetzenden Pfarreien auf fünf wird für das Jahr 1919 außer Wirksamkeit gesetzt.

Rarlsruhe, den 28. Juli 1919.

Evangelifder Oberkirdenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

## 4. Bekanntmachungen.

1. Die allgemeine Kirchenkollekte für die Berforgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr.

Die seit dem Jahre 1902 erhobene jährliche Kollekte für die kirchliche Bersorgung der deutschen Evangelischen im Ausland soll auch in diesem Jahre wieder, und zwar am Sonntag, den 21. September d. J., am Schluß des Hauptgottesdienstes erhoben und am Sonntag zuvor, den 14. September, ansgekündigt werden. Bei dieser Ankündigung sind die Gemeinden davon zu verständigen, daß in denjenigen Arbeitsgebieten, denen während des Kriegs unsere Gaben zugewendet werden konnten, die dankbare Freude über diesen Beistand ganz besonders groß gewesen ist, weil man dort dieser Hilfe mehr als je bedurfte. Der verbleibende Rest wurde wie in den vergangenen Jahren bei dieser Kollekte zurückgestellt, um nach Kriegsende zum Wiederausbau der durch den Krieg schwer geschädigten deutsch-evangelischen Werke zu dienen. Nach dem unheilvollen Friedenssichluß ist unsere Berpflichtung gegenüber dem Auslandsdeutschtum und für uns als evangelische Kirche gegenüber unsern Glaubensgenossen größer geworden als je zuvor. Wir dürsen ihrer trotz all unserer eigenen gegenwärtigen Not und trotz allem düstern Ausblick in die Zukunft nicht vergessen.

Wir bitten die Geistlichen, die Ankündigung der Kollekte so warm als möglich zu gestalten. Der Ertrag ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung hier einzusenden.

Bei diesem Anlaß geben wir zur Berkündigung an die Gemeinden bekannt, daß die Kollekte im vorigen Jahr 9589 M 83 F ergab, wozu noch der vom Borjahr zurückgestellte Rest von 2876 M 27 F kam. Somit waren insgesamt 12466 M 10 F verfügbar, aus welcher Summe für 1919 folgende Gaben bewilligt wurden:

	Un	der	n Deutschen Evang. Kirchenausschuß zum Grundstock für		
			seine Diasporaarbeit	500	16
1	Un	den	Evang. Oberkirchenrat in Berlin für deutsche evangelische		
	or		Gemeinden in Gudamerika	1 500	"
1	un	ore	Evang. Besellschaft für die protestantischen Deutschen in		
1	250	50	Amerika zu Barmen	1 200	"
	Un	die	Deutsche evang. Geemannsmission (Berlin-Dahlem)	2000	
5	Un	die	Leitung der evangelischen Diasporaanstalten in Stanislau		
			(Galizien)	1 000	n
5	Un	den	Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in		
			Wigenhausen a. d. Werra	700	"
2	Un	den	Zentralvorstand des Evang. Bereins der Bustav-Adolf- Stiftung in Leipzig für seine Fürsorgearbeit für die in		
			schwerer Not befindlichen deutschen Siedler in der Ukraine	1500	"
			aufammen	8400	M

Der Restbetrag mit (12466 M 10 % – 8400 M =) 4066 M 10 % bleibt späterer Berwendung vorbehalten, über die Mitteilung erfolgen wird.

Karlsruhe, den 24. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

#### 2. Die Roften der Dienstreifen der Beiftlichen betr.

Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Teuerung können zu der geordneten Aufwandsentschädigung für auswärtige Dienstgeschäfte (vergl. Berordnung vom 1. Juni 1909, B.Bl. S. 93) von den Geistlichen statt des Zuschlags von 30 vom Hundert (Bekanntmachung vom 26. April 1918, B.Bl. S. 94) künftig und bis auf weiteres folgende Zuschläge in Ansatz gebracht werden:

a.	zum	Übernachtungsgeld				100	nom	Sundert
b.	zum	Tagegeld	*	10		60	"	" .

Letterer Zuschlag ist auch für solche auswärtige Dienstgeschäfte zulässig, für welche Bauschgebühren festgesett sind.

Karlsruhe, den 25. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B. Ganz.

Sauck.

3. Die Anforderung der laufenden Kirchensteuer für 1919 betr.

Un die Rirchengemeinderäte und Rirchenvorstände.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat das Hauptsteuerregister über die laufende evang. Landeskirchensteuer für 1919 unterm 24. d. M. für vollzugsreif erklärt. Es kann nunmehr der Steuereinzug mit anschließender vorschriftsmäßiger Betreibung stattfinden. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 15. Mai 1917 (B.Bl. S. 39) und fügen bei, daß Bordrucke zu gemeinsamen Forderungszetteln von Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden bei der Hofbuchdruckerei Friedrich Gutsch in Karlsruse zum Preis von 60 F für 10 Bogen (enthaltend je 4 Stück) bezogen werden können.

Karlsruhe, den 29. Juli 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Ganz.

Weiser.

4. Magnahmen gegen Wohnungsmangel, hier die Inanspruchnahme benutter Wohnraume betr.

Umstehend geben wir ein an das Kultusministerium gerichtetes Schreiben des Arbeitsministeriums vom 18. Juli d. J. Nr. 14313 unsern Geistlichen bekannt. Wir zweifeln nicht, daß sie, soweit das noch nicht geschehen, gern der im Schlußsatz des ministeriellen Schreibens ausgesprochenen Aufforderung entsprechen werden.

Wir machen aber darauf aufmerksam, daß eine Reihe von Pfarrern, die in Ruhestand zu treten gedenken, noch Unterkommen suchen und durch unsre Bermittlung von amtsbrüderlichem Entgegenkommen verständigt werden können.

Karlsruhe, den 7. August 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

Un das Rultusministerium.

Badifches Arbeitsministerium.

Karlsruhe, den 18. Juli 1919.

Nr. 14313.

Magnahmen gegen Wohnungsmangel, hier die Inanspruchnahme benutter Wohnraume betr.

Bur Behebung der bestehenden Wohnungsnot ist es notwendig, die unbenütten und benütten Wohnräume durch stärkere Belegung in möglichst weitem Mage heranzuziehen, da wegen des Mangels an Bauftoffen eine Neubautätigkeit für die nächste Zeit nur in verhältnismäßig geringem Umfange möglich ift. Wir verweisen hierwegen auf die §§ 4 und 5 der Bekanntmachung über Magnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichsgesethlatt Seite 1143) und auf die betreffenden badifchen Berordnungen. Bon besonderer Bichtigkeit ift die Biffer 1 ber Berordnung vom 18. Juni 1919 (G. u. B.BI. G. 367), wonach eine Wohnung in der Regel als den nötigen Bedarf übersteigend gilt, wenn sie mehr Raume enthält, als die um eins vermehrte Bahl der Haushaltungsangehörigen beträgt. Ruche, Badezimmer und nicht gum dauernden Aufenthalt von Menschen im Ginne der maßgebenden Bauvorschriften geeignete Räume bleiben außer Berechnung, ebenso Räume, die zu beruflichen Zwecken dienen. Mehr als sechs Räume soll im allgemeinen ein Saushalt nicht beanspruchen können. Aberfteigt die Bahl der Räume bas zuläffige Maß, fo kann die Bemeindebehörde die überschüffigen Räume in Unspruch nehmen.

Die genannten Berordnungen gelten nicht für alle Gemeinden des Landes. Zu ihrem Inkrafttreten bedarf es einer besonderen Anordnung der Gemeindebehörde. Im allgemeinen sind sie für alle die Gemeinden in Kraft gesetzt, für welche ein Einigungsamt errichtet ist. Mit Erlaß vom 30. Dezember 1918 Nr. 162 haben wir darauf hingewiesen, daß diese Berordnung auch auf die Wohnungen in Staats- und anderen Gebäuden entsprechend anzuwenden ist, daß aber selbstverständlich eine Gemeindebehörde, wenn sie Teile von Dienstwohnungen sür Wohnzwecke in Anspruch nehmen will, sich in allen Fällen zunächst mit der Behörde, welcher die Bersügung über das Gebäude zusteht, ins Benehmen zu sehen hat. Für eine stärkere Belegung (Zivileinquartierung) kommt auch ein erheblicher Teil der Pfarrhäuser in Betracht. Bei der sührenden Stellung der Geistlichen ist es erwünscht, daß sie der übrigen Bevölkerung mit gutem Beispiel vorangehen. Wir ersuchen Sie, die zuständigen kirchlichen Behörden auf die dargelegten Berhältnisse hinzuweisen und sie zu ersuchen, die Geistlichen zu veranlassen, freiwillig ihre entbehrlichen Räume zur Berfügung zu stellen.

5. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 5. Februar 1919 (B.Bl. S. 11) erhobene Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission hat 17417 A. 36 F ergeben.

Karlsruhe, den 11. August 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bang.

Bögelin.

#### 6. Paftorationszuteilung betr.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. wird die Pastoration der Evangelischen in Neudenau und Herbolzheim (Amt Mosbach), die seit 1891 aushilfsweise durch das württembergische Pfarramt Siglingen pastoriert wurden, vom Pfarramt Sulzbach losgetrennt und dem Pfarramt Ruchsen übertragen. Die Pastoration geschieht nun tatsächlich auch von Ruchsen aus.

Karlsruhe, den 14. Auguft 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

7. Den Bollgug der Bahl gur außerordentlichen Beneralinnode betr.

Wir machen unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz unsrer Bekanntmachung vom 10. v. M. obigen Betreffs (B.Bl. S. 80) zur recht baldigen Beachtung darauf aufmerksam, daß die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände die nötigen Bordrucke zu Wahlprotokollen nach Anlage III spätestens bis 1. September d. J. bei unsrer Expeditur zu bestellen haben.

Karlsruhe, den 20. Auguft 1919.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Dr. Uibel.

von Langsdorff.

# 5. Bersetzung von Pastorationsgeistichen, Pfarrverwaltern und Bikaren.

Bikar Otto Mener in Freiburg zur Bersehung des Pfarrdienstes nach

Bikar Adolf Seeger, bisher beurlaubt, als Pastorationsgeistlicher nach Meersburg.

Pfarrkandidat Karl Arnold als Bikar nach Seidelsheim.

Pfarrkandidat Hermann Brecht zur Bersehung des Bikariatsdienstes (II. Stadtvikariat) nach Konstanz.

Missionar Christian Günther in Badisch-Rheinfelden zur Aushilfe im Pfarrdienst nach Karlsruhe.

Ferner wurde seines Dienstes nach Beendigung seiner vorübergehenden Dienstleistung enthoben Missionar Wilhelm Erhardt, zuletzt in Meersburg.

# 6. Dienfterledigungen.

Durlach, Gudpfarrei, Diözese Durlach. Filialdienstwergutung 100 M. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Hagsfeld, Diözese Karlsruhe-Stadt. Filialdienstvergütung 50 M. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Karlsruhe, Südpfarrei, Diözese Karlsruhe-Stadt. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Laudenbach, Diözese Ladenburg-Weinheim. Für die dem Pfarrer obliegende Bersehung des hessischen Filialorts Oberlaudenbach, einschließlich aller Kasualien, Bergütung von jährlich 60 M. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Radolfzell, Diözese Konstang. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Säckingen, Diözese Schopfheim. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Buch am Uhorn, Diözese Borberg. Der künftige Pfarrer hat die Berpflichtung gegen entsprechende Bergütung in Brehmen jeden Sonn- und Feiertag

einen Bottesdienst und allwöchentlich eine Wochenkirche abzuhalten, auch den erforderlichen Religionsunterricht mindestens einmal wöchentlich zu erteilen. Bewerbungen innerhalb drei Wochen bei den Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Rosenbergichen und Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'ichen Standes- und Patronatsberrichaften in Wertheim; gleichzeitig Unzeige an den Oberkirchenrat.

Bauangelloch, Diogese Reckargemund. Filialdienstvergutung 60 .M. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Goler'iche Brund- und Patronatsherrichaft in Schatthausen; gleichzeitig Unzeige an den Oberkirchenrat.

Sochhausen, Diogese Mosbach. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Braflich von Selmstatt'sche Brund- und Patronatsherrschaft in Sochhausen, Post Neckarelg; gleichzeitig Unzeige an den Oberkirchenrat.

Leiben ftadt, Diogese Adelsheim. Filialdienstvergütung 200 M. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Gemmingen-hornberg'iche Grundund Patronatsherrschaft in Neckarzimmern; gleichzeitig Unzeige an den Oberkirchenrat.

Merchingen, Diogese Udelsheim. Bewerbungen innerhalb drei Bochen an die Freiherrlich von Berlichingen-Jagsthausen'sche Brund- und Patronatsherrschaft in Jagsthausen, Oberamt Neckarsulm (Württemberg); gleichzeitig Unzeige an den Oberkirchenrat.

Schatthausen, Diozese Rechargemund. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Freiherrlich von Goler'iche Brund- und Patronatsherrichaft in Schatthausen; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Sulgfeld, Diogese Eppingen. Bewerbungen innerhalb drei Bochen an die Patronatsherrschaft der Freiherren Böler von Ravensburg in Gulgfeld; gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat.

Uiffingen, Diogese Borberg. Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung in Amorbach (Banern); gleichzeitig Unzeige an den Oberkirchenrat.

Durch § 18 der Badischen Berfassung vom 21. März d. J. ist die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Patronate, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate find, ausgesprochen worden. Infolgedessen ist das gesamte Patronatswesen unserer Kirche einer Durchsicht und Reuregelung zu unterziehen. Die schon eingeleiteten Berhandlungen werden jedoch noch einige Zeit in Unspruch nehmen, während andererseits die Lage der unständigen Beiftlichen eine Besetzung der freigewordenen Stellen dringend munichenswert macht. Daher haben wir uns, um unliebsame Bergögerungen zu vermeiden, im Einverständnis mit dem Generalinnodalausschuß dahin entschieden, die Besetzung einer Reihe von Patronatspfarreien, die

nicht unzweifelhaft rein öffentlich rechtlichen Charakters sind, in der bisherigen Weise eintreten zu lassen. Der späteren grundsätzlichen Regelung wird dadurch in keiner Weise vorgegriffen.

Obrigheim, Diözese Mosbach. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Reihen, Diözese Sinsheim. Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Die Pfarreien Obrigheim und Reihen standen unter Fürstlich Leiningischem Patronat. Da das Kirchenregiment der Überzeugung ist, daß diese beiden Patronate öffentlichen Rechtes sind, und da Seine Durchlaucht den Nachweis privaten Ursprungs grundsätlich ablehnte, hat der Evang. Oberkirchenrat unter Zustimmung des Generalspnodalausschusses mit Entschließung vom 18. August d. J. die beiden Patronate für aufgehoben erklärt und die Pfarreien dem gemeinen Recht der Kirchenversassung unterstellt.

#### 7. Todesfall.

Beftorben ift:

am 6. Juli d. J .: Weiser, Theodor, Pfarrer in Rufloch.

0